Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 23 (1916)

Heft: 13-14

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lungen, den damaligen Anforderungen im Postverkehr entsprechen zu können.

In den ersten Jahren gab das Postwesen stets einen Ausfall, vom Jahre 1720 an aber verzeichnete dasselbe jährlich etwelchen Gewinn. Wenn auch die jährlichen Ueberschüsse nur dreimal die Summe von 8000 Gulden überstiegen, so reichte dieser Gewinn doch zur Bildung eines kleinen Reservefonds zur Deckung allfälliger Rückschläge. Bei Ausbruch der großen Revolution hatte dieser Fonds mit den Zinsen fast den Betrag von 1 Million Gulden erreicht. Während der Staatsumwälzung im Jahre 1798 wurde im November das Postwesen unter die Regie der Helvet. Republik gestellt. Im Jahre 1803, als durch die Vermittlungsakte Napoleons den Kantonen wieder mehr Selbständigkeit verschafft wurde, ging das Postwesen an den Kanton über.

Das Kaufmännische Direktorium übte ferner die Kontrolle über den gesamten Güterverkehr aus.

An der Verbesserung des Liquidationswesens nahm das Direktorium ebenfalls hervorragenden Anteil. Während in frühern Jahren bei einer zwangsrechtlichen Löschung in der Stadt Zürich zuerst die in der Stadt wohnenden Bürger, dann die sogenannten «Ausburger», d. h. die außerhalb der Stadt wohnsässigen Stadtbürger, dann die Kantonsbürger, nachher die weitern Eidgenossen und zuletzt die Fremden aus der Masse befriedigt wurden, brachte im Jahre 1715, durch reichliche Mühen des Direktoriums, eine Revision des Stadtrechtes das sogenannte Konkurs- oder Gegenrecht zur Geltung. Von nun an hatten also Bürger der Stadt, Kantonsbürger und Eidgenossen und Fremde gleiches Recht bei zwangsrechtlichen Liquidationen.

Wichtig war ferner die Tätigkeit des Direktoriums bei der Regelung des Fabrikwesens, obwohl es nicht gerade großen Einfluß auf die Entschließungen des Rates auszuüben vermochte.

Zurzeit der Kontinentalsperre Napoleons pflog dasselbe rege Bemühungen, um für die vor bitterer Not und dem drohenden Ruin stehenden Arbeiter der Baumwollindustrie eine Erleichterung der Einfuhr von Baumwolle und von englischem Maschinengarn zu erreichen. Auch hierin hatten seine unablässigen und schwierigen Verhandlungen Erfolg.

Von der weitern Tätigkeit des Direktoriums seien noch erwähnt: die Organisation von Handelskonsulaten, die Errichtung eines speziellen Handelsgerichtes und die Verbesserung der Handels- und Verkehrswege.

Die politischen Umwälzungen des Jahres 1830 brachten sodann neue Anschauungen zum Durchbruch. Nachdem das Postwesen seit langem schon an den Kanton übergegangen war, mußte nun auch das Vermögen, das die hübsche Summe von 1,051,738 Gulden betrug, dem Staate ausgeliefert werden und im Jahre 1833 wurde das Direktorium selbst, nach 171jährigem Bestande, aufgelöst.

So hat diese Institution, die gegründet wurde zur Förderung des Seiden-, Baumwolle-, Wollen- und Leinengewerbes, eine Tätigkeit entfaltet, die der gesamten Industrie, allem Handel und Wandel, der Stadt und dem Kanton Zürich Gewinn und Nutzen gebracht hat. (Fortsetzung folgt.)

Zoll- und Handelsberichte

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenwaren im Jahre 1915.

Die schweizerische Handelsstatistik hatte ihre Veröffentlichungen für das Jahr 1915 in der Weise eingeschränkt, daß Angaben jeweilen nur über die Menge und nicht über den Wert der Ware gemacht und über die Einfuhr jegliche Mitteilung unterlassen wurde. Diese unvollständigen Angaben sind in den „Mitteilungen" regelmäßig wiedergegeben und besprochen worden. Da die Handelsstatistik nunmehr nachträglich für das Jahr 1915 auch die Wertzahlen und die Angaben über die Einfuhr veröffentlicht, so läßt sich das früher Versäumte nachholen.

Ausfuhr:

Für seidene und halbseidene Gewebe stellte sich die Gesamtausfuhr auf:

1910	kg	2,020,900	im	Wert	von	Fr.	103,294,100
1911	„	2,009,300	„	„	„	„	101,405,600
1912	„	2,109,500	„	„	„	„	108,498,300
1913	„	2,138,200	„	„	„	„	105,199,400
1914	„	2,155,000	„	„	„	„	108,787,700
1915	„	2,472,700	„	„	„	„	120,798,400

Für das Kriegsjahr 1915 läßt sich gegen früher eine namhafte Vergrößerung der Ausfuhr feststellen. Während jedoch die Ausfuhrmenge dem Vorjahr gegenüber um fast 15 Prozent zugenommen hat, ist der Wert der Ware nur um 11 Prozent gestiegen. Man steht also der auf den ersten Blick befremdlichen Tatsache gegenüber, daß der durchschnittliche Wert der ganz- und halbseidenen Gewebe zurückgegangen ist, trotzdem der Preisaufschlag bei der Rohseide, in der zweiten Jahreshälfte die Teuerungszuschläge der Hilfsindustrie und die durch den Krieg erhöhten Produktionskosten den gegenteiligen Schluß zuließen. Es ist aber — ganz abgesehen von der Möglichkeit unzuverlässiger Wertangaben durch die ausführenden Firmen — damit zu rechnen, daß die Fabrikation von billigen Halbseidengeweben einen bedeutenden Aufschwung genommen hat und daß die durch Rohseiden- und Farbaufschläge bedingte Verteuerung der Ware statistisch jeweilen nicht sofort in die Erscheinung tritt, sondern erst wenn diese über die Grenze geht. In den drei letzten Jahren stellte sich der Mittelwert pro kg auf Fr. 48.85 im Jahr 1915, auf Fr. 50.46 im Jahr 1914 und auf Fr. 49.20 im Jahr 1913.

Was die einzelnen Absatzgebiete anbetrifft, so sind gegenüber 1914 und auch im Vergleich zum letzten normalen Jahr 1913 keine wesentlichen Aenderungen zu verzeichnen, indem England mit 66,5 Millionen Franken und Canada mit 13,5 Millionen Franken nach wie vor den ersten Rang behaupten und zusammen mehr als zwei Drittel der Gesamtausfuhr aufnehmen. In weitem Abstand folgen Oesterreich-Ungarn mit 8,8 Millionen Franken, Frankreich mit 4,9 Millionen Franken, Argentinien mit 3,5 Millionen Franken, die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit 3,3, Schweden mit 3,2 und Deutschland mit 3,0 Millionen Franken.

Die Ausfuhr von Tüchern, Cachenez und Schärpen geht Jahr für Jahr zurück und das Kriegsjahr hat, im Gegensatz zu Stoff und Band, keine Besserung gebracht. Die Gesamtausfuhr stellte sich auf 23,900 kg im Wert von 1,187,900 Franken gegen 25,900 kg im Wert von 1,348,300 Franken im Jahr 1914. Die Hauptabsatzgebiete sind nach wie vor Oesterreich-Ungarn, England und Deutschland.

Einen bemerkenswerten Aufschwung hat die Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Bändern zu verzeichnen. Die Zahlen sind folgende:

1915	kg	990,300	im	Wert	von	Fr.	60,021,500
1914	„	730,200	„	„	„	„	47,546,200
1913	„	691,100	„	„	„	„	42,062,600

Auch bei diesem Artikel läßt sich wohl eine ansehnliche Steigerung der Produktion, nicht aber eine Erhöhung des Wertes der Ware nachweisen, trotzdem hier die internationalen Konkurrenzverhältnisse günstiger liegen als bei den Stoffen. Der durchschnittliche Mittelwert stellte sich pro kg im Jahr 1915 auf Fr. 60.61, gegen Fr. 65.11 im Jahr 1914 und Fr. 60.85 im Jahr 1913.

Als Absatzgebiet kommt England mit 42,9 Millionen Franken in ganz überragender Weise in Betracht. Erwähnenswert sind ferner die Verkäufe nach Canada mit 3,9 Millionen Franken, nach Australien mit 2,8 Millionen Franken, nach den Vereinigten Staaten mit 2,1, nach Frankreich mit 1,4 und nach Argentinien mit 1,1 Millionen Franken.

Auch die Ausfuhr von Seidenbeuteltuch weist den Vorjahren gegenüber etwas höhere Zahlen auf. Der Absatz im Auslande belief sich auf 39,100 kg im Wert von 6,4 Millionen Franken gegen 33,100 kg im Wert von 5,3 Millionen Franken im Jahr 1914 und 33,500 kg im Wert von ebenfalls 5,3 Millionen Franken im normalen Jahr 1913. Die Hauptausfuhr richtete sich, wie seit Jahren, nach Deutschland (1,6 Millionen Franken) und nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika (1,4 Millionen Franken).

Die Kategorie der Näh- und Stickseiden weist gleichfalls etwas günstigere Verhältnisse auf, als dies in den letzten Jahren der Fall gewesen ist. Es wurden ausgeführt:

		1915	1914
Näh- und Stickseide, roh	kg	105,100	40,800
Näh- und Stickseide, gefärbt	„	1,800	2,700
Näh- und Stickseide, in Detailaufmachung	„	29,600	27,500
Näh- und Stickseide, in Detailaufmachung	Fr.	1,232,300	1,058,400

Die Rohware wird fast ausschließlich in Deutschland abgesetzt, während sich die Verkäufe in Näh- und Stickseiden in Detailaufmachung auf eine größere Zahl von Ländern verteilen, wobei Frankreich, Deutschland und Schweden an der Spitze stehen.

Die Ausfuhr von künstlicher Seide aus der Schweiz hat durch die Kriegsmaßnahme der verschiedenen Staaten zweifellos eine gewisse Förderung erfahren, denn der Sprung den Vorjahren gegenüber ist hier außerordentlich groß. Die Zahlen sind folgende:

1915	kg 949,900	Fr. 9,201,100	Mittelwert	Fr. 9.66
1914	„ 366,300	„ 4,200,300	„	„ 11.47
1913	„ 396,500	„ 4,997,500	„	„ 12.60

Auch bei diesem Artikel läßt sich die unerwartete Feststellung machen, daß der größeren Erzeugung und wohl auch der Nachfrage keine Preissteigerung entspricht. Die Ausweise für das Jahr 1916 dürften allerdings in dieser Beziehung bei diesem, wie auch bei andern Artikeln andere Verhältnisse bringen. Als Hauptabnehmer kamen, wie auch schon vor dem Kriege, Oesterreich-Ungarn, Deutschland und Italien in Frage; als neues bedeutendes Absatzgebiet sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika zu nennen.

Einfuhr:

In gleicher Weise wie die Ausfuhr, bringt auch die Einfuhr von Seidenwaren größere Ziffern als in den vorhergehenden Jahren. Es haben die Auslandsbezüge der schweizerischen Kundschaft nicht nur den Bedarf in früherem Umfange gedeckt, sondern sie haben zweifellos auch in einem gewissen, freilich nicht festzustellenden Umfang, Ersatz für die vermehrte Ausfuhr geschaffen.

Für ganz- und halbseidene Stückware wird folgende Einfuhr ausgewiesen:

				per kg
1915	kg 293,000	Fr. 14,383,300	Mittelwert	Fr. 49.09
1914	„ 213,700	„ 10,597,100	„	„ 49.59
1913	„ 240,000	„ 11,382,400	„	„ 47.43

Auch bei der Einfuhr läßt sich eine Ermäßigung des Durchschnittswertes der Ware feststellen und dies wohl aus den gleichen Gründen, die bei Besprechung der Ausfuhrwerte namhaft gemacht worden sind. Die Einfuhr wurde im Kriegsjahr, wie schon in Friedenszeiten, zum überwiegenden Teil aus französischer (6,4 Millionen Franken) und aus deutscher (5,4 Millionen Franken) Ware bestritten. Die in normalen Zeiten nachgewiesene Tatsache, daß wir mehr Seidengewebe aus Frankreich und Deutschland beziehen, als solche in die genannten Staaten schicken, findet auch in Kriegszeiten ihre Bestätigung. Die Einfuhr aus Japan belief sich auf 1,1 Millionen Franken.

Ausländische Tücher und Schärpen sind im Gesamtbetrage von 66,100 Franken in der Schweiz abgesetzt worden, gegen 203,200 Franken im Jahr 1914.

Die Einfuhr von ganz- und halbseidenen Bändern wird mit 144,300 kg im Wert von 8,5 Millionen Franken ausgewiesen, gegen 94,600 kg und 4,9 Millionen Franken im Jahr 1914. Der durchschnittliche Wert pro kg stellte sich auf Fr. 58.71 gegen Fr. 51.56 im Jahr 1914. Als Hauptlieferanten kommen, wie schon vor Kriegsausbruch, vor allem Deutschland (7,5 Millionen Franken) und dann Frankreich (0,8 Millionen Franken) in Frage.

Die Einfuhr von Seidenbeuteltuch ist mit Fr. 99,800 belanglos; sie entspricht ungefähr der Ziffer der Vorjahre.

Für Näh- und Stickseiden werden folgende Einfuhrzahlen ausgewiesen:

		1915	1914
Näh- und Stickseide, roh	kg	14,400	17,000
Näh- und Stickseide, gefärbt	„	2,700	2,300
Näh- und Stickseide, in Detailaufmachung	„	8,200	7,800
Näh- und Stickseide, in Detailaufmachung	Fr.	210,200	168,300

Als Einfuhrland kommt für rohe Garne hauptsächlich Italien, für gefärbte Ware und für Nähseiden in Detailaufmachung Deutschland in Betracht.

Der stark vermehrten Ausfuhr steht bei der künstlichen Seide auch eine erhebliche Steigerung der Auslandsbezüge gegenüber. Die Zahlen sind folgende:

	kg	Fr.		Fr.
1915	1,110,600	10,447,400	Mittelwert per kg	9.41
1914	251,400	3,174,600	„ „ „	32.63
1913	265,400	2,000,100	„ „ „	7.54

Die Schwankungen im Durchschnittswert sind bedeutend und der Ansatz nicht der Wirklichkeit entsprechend, doch wird der statistische Mittelpreis durch die mehr oder weniger starke Einfuhr von Abfällen in erheblichem Maße nach unten beeinflußt. Es wurden eingeführt aus Deutschland 424,000 kg, aus Frankreich 207,000 kg, aus Italien 183,000, aus Belgien 142,000 kg und aus Oesterreich-Ungarn 94,000 kg.

Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Konsularbezirk Zürich nach den Vereinigten Staaten im ersten Halbjahr 1916:

		1916 Jan.—Juni	1916 Juni	1915 Juni
Ganzseidene Gewebe, roh	Fr.	7,363	—	—
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt	„	9,892	7,509	2,439
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt	„	1,697,221	202,501	195,247
Halbseidene Gewebe	„	10,746	—	16,247
Seidenbeutelbuch	„	548,344	84,944	42,576
Rohseide	„	648,632	—	—
Künstliche Seide	„	488,685	—	—

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz im Monat April 1916. Die Ausfuhrmenge hat für die ganz- und halbseidenen Stoffe den Vormonaten des Jahres 1916 gegenüber etwas nachgelassen, während bei Seidenband die Steigerung anhält. Die Zahlen sind folgende:

		1916 Jan. April	1916 April	1915 April	1914 April
Ganz- u. halbseidene Gewebe	kg	818,700	196,300	182,200	198,300
Ganz- u. halbseidene Bänder	„	401,500	87,300	81,300	81,100

Die Ausfuhr der ganz- und halbseidenen Tücher, Schärpen und Cachenez ist in diesen Zahlen nicht inbegriffen.

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz im ersten Vierteljahr 1916. Die Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben und Bändern hat sich im ersten Vierteljahr wenigstens der Menge nach in zufriedenstellender Weise entwickelt. Bei den Geweben beläuft sich die Mehrausfuhr gegenüber dem entsprechenden Zeitraum 1915 auf 10 Prozent und gegenüber 1914 auf 4½ Prozent. Erheblich günstiger ist es um die Bandausfuhr bestellt, die gegenüber dem ersten Quartal 1915 ein Mehr von nicht weniger als 27 Prozent aufweist und gegenüber 1914 ein solches von 45 Prozent. Über den Wert der Ware geben die provisorischen Veröffentlichungen der Handelsstatistik keine Auskunft.

Die Ausfuhr stellte sich wie folgt:

			1916	1915	1914
Seidengewebe:	Januar	kg	215,200	160,300	201,000
	Februar	„	215,200	191,900	209,000
	März	„	222,000	240,000	214,400
	I. Quartal	kg	652,400	592,200	624,400
Bänder:	Januar	kg	110,400	84,800	76,600
	Februar	„	93,300	75,800	67,300
	März	„	110,500	85,800	71,500
	1. Quartal	kg	314,200	246,400	215,400

Über die Einfuhr von seidenen Geweben und Bändern in die Schweiz liegen keine Angaben vor.

Vergleichende Statistik der Wirkereifabrikation der Jahre 1909 und 1914 in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Unterm 13. Juni 1916 ist vom Handelsdepartement der Vereinigten Staaten von Amerika (Department of Commerce, Bureau of the census) in Washington eine Zusammenstellung der Statistik der Wirkerei und Strickerei (Manufacture of hosiery and knit goods) der Jahre 1909 und 1914 veröffentlicht worden.

Diese statistischen Zahlen führen uns die machtvolle Entwicklung der amerikanischen Wirkereiindustrie vor Augen und dürften deshalb auch für unsere Industriellen von Interesse sein.

Die Aufstellungen, auf welchen die Statistik beruht, umfassen

im Jahre 1914 1,647 Fabriken der Wirkereibranche mit Produkten im Werte von Doll. 263,925,855.—

im Jahre 1909 1,406 Fabriken der Wirkereibranche mit Produkten im Werte von Doll. 203,119,276.—

Die Zahl der Firmen vermehrte sich somit um 241 oder um 17,1 Prozent, während der jährliche Wert der Produkte um Doll. 60,806,579.— oder um 29,9 Prozent stieg.

Die Produktion von Strumpfwaren betrug:

1914 75,227,704 Dutz. Paare in einem Werte von Doll. 98,136,265
1909 62,825,069 „ „ „ „ „ „ „ 68,721,825

was eine Vermehrung der Quantität um 19,7 Prozent und des Wertes der fabrizierten Strumpfwaren um 42,8 Prozent ergibt. Die enorme Wertsteigerung ist in starkem Maße dem außerordentlichen Anwachsen des Bedarfes an seidenen und halbseidenen Strümpfen und Socken

von 434,414 Dutz. Paaren in einem Werte von Doll. 3,600,416
auf 7,000,296 „ „ „ „ „ „ „ 26,538,697

zuzuschreiben, welcher also eine prozentuale Vermehrung der Quantität um 637,1 Prozent und des Wertes um 1511,4 Prozent aufweist. Nichts zeigt uns so deutlich wie diese Zahlen, in welchem Umfange der Luxus in Amerika zugenommen hat.

Der Wert der fabrizierten Unterkleider betrug:

im Jahre 1914 Doll. 93,153,515, was im Vergleiche mit demjenigen vom Jahre 1909 Doll. 84,446,353, eine Steigerung von 10,3 Prozent ergibt. Diese Steigerung war vollständig der großen Mehrproduktion von sog. „Kombinations" zuzuschreiben, deren wachsende Beliebtheit sich durch ein Emporschwingen um 154,1 Prozent in der Quantität und 139,9 Prozent im Werte zeigte, während Unterleibchen einen Rückgang in der Quantität um 14,1 Prozent und im Werte um 17,3 Prozent aufweisen.

Die einzige Hauptklasse der Wirkereiindustrie, welche einen Rückgang in der Quantität zwischen 1909 und 1914 aufwies, waren die Handschuhe, deren Produktion im Jahre 1914 von 2,470,183 Dutzend Paaren um 2 Prozent hinter derjenigen vom Jahre 1909 von 2,527,889 Dutzend Paaren zurücksteht. Auch hier wuchs hingegen die Wertziffer während dieser Periode von fünf Jahren von Doll. 7,296,887 auf Doll. 10,519,613 oder um 44,2 Prozent, wohl infolge der durch die Mode bevorzugten seidenen Handschuhe.

Die Produktion von Trikotstoffen zur Konfektion wuchs von 3,111,272 square yards im Werte von Doll. 784,255 im Jahre 1909 auf 9,616,563 square yards im Werte von Doll. 3,622,544 im Jahre 1914. Die prozentuale Steigerung dieser Kategorie um 209,1 resp. 361,9 Prozent ist die größte aller Hauptklassen der Wirkereiindustrie.

Außer diesen Hauptprodukten werden von der amerikanischen Wirkerei noch andere Artikel in kleineren Quantitäten hergestellt wie z. B. Badkleider, Kopfbedeckungen, Shawls, Wadenbinden, Schuhe, Schuhfutter, Bettdecken etc.

Von den für das Jahr 1914 gemeldeten 1,647 Fabriken befanden sich 1,325 oder über 80 Prozent in den sieben Staaten von Pennsylvania, nämlich New-York, Massachusets, North-Carolina, Wisconsin, New-Yersey und Jllinois nach der Reihenfolge, wie sie aufgezählt sind. Im Jahre 1909 zählten diese Staaten 1112 Fabriken, ungefähr im gleichen Verhältnis wie im Jahre 1914. Die verbleibenden 322 Fabriken waren im Jahre 1914 unter 27 Staaten verteilt, wobei sich die Zahl derselben von je einer in sechs Staaten bis zu 37 in Ohio steigert. Im Jahre 1914 zählten Pennsylvania und New-York zusammen 989 Fabriken, gegenüber 837 im Jahre 1909. Von den somit 152 neuen Fabriken waren in New-York allein 123.

Die Statistik der Jahre 1909 und 1914 zusammengestellt, ergibt folgende Tabelle:

		1914	1909	Vermehrung von 1909–1914
Anzahl der Etablissemente		1,647	1,406	17,1 %
				Prozent
Totalwert d. Produkte	Doll.	263,925,855	203,119,276	29,9
Strumpfwaren:				
a) Dutzend Paare		75,227,704	62,825,069	19,7
b) Wert	Doll.	98,136,265	68,721,825	42,8
Strümpfe, ohne seidene und halbseidene:				
a) Dutzend Paare		39,728,967	34,499,562	15,2
b) Wert	Doll.	44,046,972	37,903,011	16,2
Socken, ohne seidene und halbseidene:				
a) Dutzend Paare		28,498,441	27,891,093	2,2
b) Wert	Doll.	27,550,596	27,218,398	1,2
Strümpfe und Socken, seidene und halbseidene:				
a) Dutzend Paare		7,000,296	434,414	1511,4
b) Wert	Doll.	26,538,697	3,600,416	637,1
Unterkleider (Totalwert)		93,153,515	84,446,353	10,3
Leibchen u. Beinkleider:				
a) Dutzend Paare		21,758,775	25,337,779	—14,1
b) Wert	Doll.	57,523,051	69,592,817	—17,3
Kombinations:				
a) Dutzend		6,283,360	2,473,103	154,1
b) Wert	Doll.	35,630,464	14,853,536	139,9
Sweaters:				
a) Dutzend		2,249,142	2,221,410	1,2
b) Wert	Doll.	26,135,002	22,430,817	16,8
Handschuhe:				
a) Dutzend Paare		2,470,183	2,527,889	—2,3
b) Wert	Doll.	10,519,613	7,296,887	44,2

Indische Baumwollzölle. Das Schutzzollprinzip scheint durch den Krieg weltpolitische Bedeutung zu erlangen. Großbritannien hat einen weitern Schritt getan um die heimischen Industrien zollpolitisch zu schützen. Bei der Debatte des indischen Budgets, bezw. der indischen Baumwollzollsätze, zeigte sich dies deutlich. Das auf europäischen Schlachtfeldern vergossene indische Blut gibt Indien ein Anrecht auf Schutz seiner Industrie. Diese Deutung der Schutzzoll-Doktrin hat gewiß viel für sich. Das Freihandelssystem schert sich nicht viel um die Gestehungskosten; es läßt Arbeiten in Gegenden besorgen, welche anderswo billiger und zum größern Nutzen der Menschheit verrichtet werden könnten, z. B. in Lancashire, was in Bombay geschehen sollte, in Sachsen was in Philadelphia am Platze wäre oder in Neu-England (U. S. A.), während China

sich dafür besser eignete. — Es sieht ganz so aus, als ob nach dem Krieg das britische Weltreich vom Freihandel zum Schutzzoll überzugehen gedenkt.

Vorschriften für die Auslieferung der an die S. S. S. adressierten Gütersendungen. Im Anschluß an die Bekanntmachung über die Frachtbriefadresse für die durch Vermittlung der S. S. S. zu beziehenden Waren teilt die S. S. S. mit, daß sie zur Vermeidung von Verzögerungen in der Auslieferung der an die S. S. S. adressierten Gütersendungen folgende Maßnahmen getroffen hat. Der Auftrag zur Auslieferung des Gutes wird den Empfangsstationen seit dem 1. Juli nicht mehr gestützt auf eine Versandanzeige des Lieferanten oder Spediteurs, sondern schon nach Eintreffen der Einfuhrbewilligung erteilt. Er bezieht sich jeweilen auf die gesamte Warenmenge, die der Importeur gemäß dem mit der S. S. S. abgeschlossenen Vertrage erhalten soll. Die Adresse des Importeurs und die Nummer des Vertrages sollen nach den Weisungen, die in der oben erwähnten Bekanntmachung gegeben wurden, in den die Sendungen begleitenden Frachtbriefen neben der Adresse der S. S. S. vorgemerkt sein. Auf Grund des von der S. S. S. erhaltenen Auftrages liefern die Empfangsstationen gegen Zahlung der auf dem Gute haftenden Spesen, einschließlich der Reexpeditionsgebühr, die Sendungen mit dem Originalfrachtbrief dem bezeichneten Importeur aus. Durch dieses neue Verfahren wird die bisher verlangte Versandanzeige überflüssig; dagegen ist der S. S. S. auch fernerhin nach Ankunft der Ware die Faktura in einfacher Ausfertigung zuzustellen.

Der Auftrag zur Auslieferung kann natürlich nur dann zum voraus gegeben werden, wenn das Einfuhrgesuch alle nötigen Angaben enthält. Die S. S. S. macht insbesondere darauf aufmerksam, daß der Auftrag in jedem Falle der im Einfuhrgesuch unter Ziffer 13 angegebenen Empfangsstation zugestellt wird. Als solche ist daher stets diejenige Station zu bezeichnen, auf der die Ware ausgeliefert werden soll. Damit die S. S. S. nach wie vor die nötigen Unterlagen für die Kontingentsrechnung erhält, werden die Sendungen dem Importeur nur gegen Abgabe einer die nötigen Angaben enthaltenden Erklärung ausgeliefert. Die hiefür nötigen Formulare erhält der Importeur mit der endgültigen Antwort auf das Einfuhrgesuch. Sie sind genau auszufüllen und frankiert der Güterabfertigungsstelle zu übergeben, die sie an die S. S. S. weiterleitet. Sofern vor dem Inkrafttren des neuen Verfahrens bereits Teilsendungen ausgeliefert worden sein sollten, sind die darauf bezüglichen Erklärungen von dem Importeur noch nachträglich abzugeben. Es wird außerdem besonders darauf hingewiesen, daß in der Erklärung das Nettogewicht, nicht etwa das Bruttogewicht, anzugeben ist, und daß der Wertbetrag die Zoll- und Frachtkosten bis zur Bestimmung einschließen soll. Die Importeure werden dringend gebeten, obige Weisungen genau zu beachten, da andernfalls Anstände und Verzögerungen bei der Auslieferung der Sendungen entstehen würden. Das neue Auslieferungsverfahren findet keine Anwendung auf die an die S. S. S. in Chiasso bei der Abfertigungsstelle der italienischen Staatsbahnen und in Vallorbe bei der Abfertigungsstelle der P.-L.-M. eingehenden Sendungen, sowie auf Sendungen nach Stationen, die von einer ausländischen Bahngesellschaft betrieben werden.

Warenverkehr mit Großbritannien. Im Transit englischer Waren durch Frankreich nach der Schweiz ist eine bemerkenswerte Erleichterung eingetreten. Bisher ist es öfters vorgekommen, daß Waren, deren Ausfuhr aus England frei ist und die deshalb nicht von einer englischen Ausfuhrbewilligung auf Rosaformular begleitet waren, deren Durchfuhr durch Frankreich aber verboten ist, in Frankreich zurückgehalten wurden, bis die Formalitäten für die Adressierung an die S. S. S. erfüllt waren und die Interessenten die vorschriftsmäßige Ermächtigung der Kommission für die Ausfuhrbewilligung erhalten hatten. Nun hat der französische Finanzminister entschieden, daß die freie Durchfuhr nach der Schweiz von nun an für die aus England kommenden Waren ohne Rücksicht darauf, ob sie mit der britischen Ausfuhrbewilligung versehen seien oder nicht, gestattet sein solle, sofern die Begleitpapiere den Namen des Empfängers in der Schweiz angeben. Die Transportbewilligung des vierten Bureaus des französischen Generalstabes wird unter den nämlichen Bedingungungen wie bisher für alle Sendungen von unter das Verbot fallenden Waren gefordert. Ausgenommen sind die Sendungen ab Cette ohne Beschränkung hinsichtlich des Gewichts, und die Sendungen ab Bordeaux, Marseille, Nizza und Monaco bis zu einem Höchstgewicht von 1000 Kilogramm im Tag von einem und demselben Versender an einen und denselben Empfänger, vorausgesetzt, daß diese Waren auf schweizerischen Eisenbahnwagen verladen werden.

Konventionen

Die Basler Seidenbandkonvention. Nachdem die Filialen der Basler Bandfabriken in Süddeutschland sich der deutschen Bandkonvention angeschlossen und anscheinend mit dieser Organisation gute Erfolge gehabt hatten, haben im Jahr 1915 auch die schweizerischen Bandfabrikanten eine Vereinbarung ähnlicher Art getroffen, der fast alle maßgebenden Häuser angehören. Über die Entstehung dieser Konvention wird im Jahresbericht der Basler Handelskammer folgendes mitgeteilt: Die immer mehr außer Verhältnis zu den wirklichen Kosten und den wachsenden Schwierigkeiten sich stellenden Bandpreise zwangen im Sommer die Basler Bandfabrikanten, sich zusammenzuschließen und sich in ein, in seiner Form allerdings den wenigsten genehmes Syndikat zu vereinigen. Der Zweck dieser Gründung war dabei keineswegs — wie dies oft bei solchen Syndikaten der Fall ist — der Wunsch, aus der Situation einen besondern Gewinn herauszuschlagen, vielmehr wurde seine Gründung durch reinen Selbsterhaltungstrieb veranlaßt, indem eben die früheren Preisvereinbarungen ohne gleichmäßige Kalkulation, ohne eine festgelegte Minimalbasis und ohne Kontrolle bisher stets zu unhaltbaren Differenzen und zu einem nachfolgenden, nicht nur die Fabrikanten, sondern auch die Kundschaft schwer schädigenden Preissturz geführt hatten. Die vorgesehene Minimalbasis wurde mit Rücksicht auf die Abnehmer sehr niedrig angenommen und auch die bis Ende des Jahres durchgeführten Aufschläge von 10 Prozent bei stückgefärbten und von 15 Prozent bei fadengefärbten Waren sind äußerst bescheiden, angesichts des im Jahr 1915 erfolgten Aufschlages der Rohseide bis zu 40 und 50 Prozent und der Farblöhne von 45 bis 55 Prozent, ganz abgesehen von der Teuerung aller in der Industrie verwendeten Materialien und den riesig gewachsenen allgemeinen Betriebsspesen.

Die schweizerische Bandkonvention ist, wie wiederum aus dem Jahresbericht der Handelskammer Basel hervorgeht, unter Mitwirkung der schweizerischen Seidenfärber ins Leben getreten; Fabrikanten und Färber haben zu diesem Zweck einen Kartellvertrag abgeschlossen.

In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß die deutsche Bandkonvention mit Sitz in Düsseldorf nunmehr bis zum 30. September 1921 verlängert worden ist. Die deutsche Konvention umfaßt alle deutschen Bandfabrikanten und wird aus dem Verband der deutschen Seidenbandindustriellen mit Sitz in Düsseldorf und dem oberrheinischen Bandfabrikanten-Verband mit Sitz in Hüningen i. E. gebildet; beide Organisationen sind durch einen Kartellvertrag vereinigt und stehen unter einer gemeinsamen Oberleitung.

Sozialpolitisches

Aus dem Bericht der eidgenössischen Fabrikinspektoren.

Der kürzlich erschienene Bericht über die Amtstätigkeit der eidgenössischen Fabrikinspektoren in den Jahren 1914 und 1915 beansprucht nicht nur deshalb Interesse, weil es sich um einen „Kriegsbericht" handelt, sondern auch weil die Inbetriebsetzung der schweizerischen Unfallversicherung in greifbare Nähe gerückt ist und das Inkrafttreten des neuen Fabrikgesetzes bevorsteht. Bei der Besprechung des Berichtes beschränken wir uns auf die Textil- und insbesondere die Seidenindustrie und bemerken, daß, soweit im Berichte statistische Angaben enthalten sind, diese sich auf die Jahre 1913 und 1914 beziehen; für das Jahr 1915 sind Angaben dieser Art nicht vorhanden.